

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen European Forum for International Mediation and Dialogue e. V.
Für Internetauftritte und Broschüren wird die Abkürzung "mediatEur" verwendet. Der Verein hat seinen Sitz wie auch seine Geschäftsstelle in Berlin. Der Verein betreibt eine weitere Geschäftsstelle in Brüssel.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinnützig (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung) beratende, nicht wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Konfliktmediation, einschließlich politischer und kommerzieller Konflikte, insbesondere in fragilen Staaten. Das Ziel des Vereins ist die Erhaltung der globalen Stabilität, Sicherheit und des Friedens sowie die Prävention von Konflikten in Krisensituationen im globalen Sinne. Durch neue, effektive Einsätze der Mediation sollen inter- und intrastaatliche Konflikte gelöst werden. Mediation ist ein strukturiertes Verfahren zur Bearbeitung von Konflikten, in dem ein neutraler Dritter ohne Entscheidungsgewalt gemeinsam mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche Lösung erarbeitet. Der Einsatz von spezifischen Techniken, Methoden und die Ausführung von spezifischen Projekten, insbesondere der Aufbau von Mediationskapazitäten von Institutionen sollen zur Entstehung einer konstruktiven internationalen Konfliktkultur beitragen. Das European Forum for International Mediation and Dialogue e. V. hat zum Ziel, die verschiedenen Nationalitäten zu einer besseren Kommunikation aufzufordern und deren Toleranz zueinander zu unterstützen. Dieses wird durch die folgenden Aktivitäten gewährleistet:

- Die Entwicklung eines globalen Netzwerkes von Mediatoren, die sich als Ziel setzen, das Feld der Internationalen Friedensmediation weiterzuentwickeln und zu professionalisieren.
- Die Umsetzung von Projekten in verschiedenen Regionen dieser Welt, die die Prinzipien der Mediation (Allparteilichkeit, Vertraulichkeit, Konsensbasiertheit, Interessensorientiertheit der Verfahrensgestaltung) und Dialogprozesse realisieren. Dieses umfasst die Gesprächserleichterung der Konfliktparteien durch den Mediator, dessen Unterstützung und Moderation bei Verhandlungen sowie der Gestaltung von Gesprächsrunden zur Konfliktbewältigung und gemeinsamen Problemlösung.
- Die Konzipierung und Durchführung von Ausbildungen, die zu einer friedlicheren Konfliktkultur beitragen können.
- Die kooperierende Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen wie Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel Mediation und Dialogprojekte effektiv einzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind die vertraglichen Vergütungen der mit dem Verein in Dienstverhältnissen stehenden Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzierung des Vereins wird durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, durch Spenden aus öffentlicher und privater Hand sowie durch öffentliche Ausschreibungen und den damit verbundenen Non-Profit-Aufträgen gewährleistet.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dies muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und in schriftlicher Weise erfolgen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Soweit ein Mitglied in schuldhaft, grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten rückständig ist, kann es aus diesem ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Ausschluss ausspricht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag von 100 Euro erhoben, der jährlich fällig wird.

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Vorstand. Dieser besteht aus der/m Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen vertreten.

§ 8a Geschäftsführung

Die/der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Zu den Pflichten der/des Vorstandsvorsitzenden gehören insbesondere die wirtschaftliche Überwachung und Steuerung, das Finanzmanagement und die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins. Die/der Vorstandsvorsitzende nimmt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr. Die Tätigkeit der/des Vorstandsvorsitzenden ist auf Grundlage eines Dienstvertrages angemessen zu vergüten. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss ein Vereinsmitglied zur Vertretung des Vereins im Rahmen des Vertragsabschlusses.

§ 8b Vergütungsausschuss

Zur Regelung der laufenden Vergütung und der Abstimmung der vertraglichen Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wird ein "Vergütungsausschuss" eingerichtet. Dieser besteht aus dem Vorstand sowie aus zwei weiteren durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinsmitgliedern. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Festlegung der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden für projektbezogene Sondertätigkeit. Der genaue Umfang der Befugnisse Ausschusses ist im Dienstvertrag für den Vorstandsvorsitzenden festzulegen. Der Vergütungsausschuss beschließt Leitlinien, auf deren Grundlage er seine Aufgaben erfüllt. Die Mitgliedschaft in dem Vergütungsausschuss endet durch Rücktritt oder mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft. Verlässt ein Mitglied den Vergütungsausschuss, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliedsversammlung zur Berufung eines neuen Mitglieds durchzuführen. Ist innerhalb dieses Zeitraums eine ordentliche Mitgliedsversammlung geplant, kann die Neuberufung auch in deren Rahmen stattfinden.

§ 9 Beirat / Advisory Board

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit kann ein Beirat gebildet werden, der nicht Organ des Vereins ist. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand berufen. Zum Mitglied des Beirates können natürliche Personen berufen werden, die durch ihr Ansehen und durch ihre Erfahrung besonders geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von 2/5 der Mitglieder einberufen, wenn sie dies schriftlich beim Vorstand unter Benennung der Gründe und des Zweckes beantragt haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Vorstandsvorsitzende lädt hierzu durch einfachen Brief oder E-mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Ist der Vorsitzende verhindert, erfolgt die Einberufung durch seinen Stellvertreter. Mit der Einberufung ist auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einberufung bei der Post oder E-mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird dies von seinem Stellvertreter übernommen. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Beschlussanträge werden dabei mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Zum Ausschluss von Mitgliedern aus anderen als den in § 6 genannten Gründen und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Abstimmungen über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll durch den Protokollführer zu fertigen. Dieser wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt. Bezüglich der Beschlüsse muss eine Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses erfolgen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung am Ende zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Versammlungseinladung anzugeben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an den gemeinnützigen Verein WORLD VISION Deutschland e. V., Am Houiller Platz 4, 61381 Friedrichsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.